

Satzung der Gemeinde Leezen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVBl. M-V S. 410, 413) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVBl. M-V S. 410, 427) hat die Gemeindevertretung Leezen in ihrer Sitzung am 24.02.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Besteuerung in der Gemeinde Leezen ist das Halten von Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Apparaten (Automaten)
- a) In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung –Spiel M-V)
 - b) In Gast- und Schankwirtschaften, Kantinen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an sonstigen jedermann zugänglichen Orten, soweit die Benutzung der Automaten die Zahlung eines Entgeltes erfordert.
- (2) Nicht der Steuer unterliegen das Halten von Apparaten nach § 1 Abs. 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmes und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 2 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Inbetriebnahme des Automaten; bei bereits aufgestellten Automaten entsteht die Steuerschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Automaten (§ 1 Abs. 1).
- (2) Neben dem Halter haftet jeder zur Anmeldung Verpflichtete (§ 10 Abs. 3) als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Vergnügungssteuer bemisst sich bei Automaten mit Gewinnmöglichkeiten nach dem monatlichen Einspielergebnis, bei Automaten ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der aufgestellten Automaten.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der

elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiele usw..
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 5 Steuersätze

Die Spielgerätesteuer beträgt in den Fällen des § 1 Abs. 1:

1. Für Automaten mit Gewinnmöglichkeit je Automat und angefangener Kalendermonat:
 - a) In Spielhallen
10 v.H. der Bemessungsgrundlage
Höchstens 41,00 €.
 - b) In Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten
8 v.H. der Bemessungsgrundlage
Höchstens 20,00 €.
2. Für Automaten ohne Gewinnmöglichkeit je Automat und angefangener Kalendermonat:
 - a) In Spielhallen
26,00 €.
 - b) In Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten
8,00 €.
3. Für das Halten von Automaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Inhalt haben 77,00 €.

§ 6 Abweichende Besteuerung der Automaten und sonstigen Spieleinrichtungen

- (1) Abweichend von der Bemessungsgrundlage nach § 4 kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 1 Abs. 1 eine Besteuerung nach der Zahl der Automaten und sonstigen Spieleinrichtungen erfolgen soweit für die Besteuerungszeiträume die Bemessungsgrundlage nach § 4 nicht durch Ausdrucke elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann.

(2) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Abs. 1

1. Für Automaten mit Gewinnmöglichkeiten je Automat und angefangener Kalendermonat:
 - a) In Spielhallen
41,00 €
 - b) In Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten
20,00 €
2. Für das Halten von Automaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Inhalt haben, beträgt die Steuer abweichend von Abs. 2 Ziff. 1 und 2 je angefangener Kalendermonat für jeden Automaten 77,00 €.

(3) Bei Automaten mit mehr als einer Spieleinrichtung werden die im Abs. 2 Ziff. 1 und 2 genannten Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an den Automaten vorhandenen Spielvorrichtung entspricht. Automaten mit mehr als einer Spielvorrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 7

Verfahren bei abweichender Besteuerung

(1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 6 ist bis zum 20. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn des Kalendervierteljahres an zu stellen.

(2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Gemeinde Leezen vertreten durch die Amtsverwaltung des Amtes Ostufer Schweriner See, Sachgebiet Steuern und Abgaben widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie ein erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils zum Beginn eines Kalendervierteljahres zulässig.

(3) Werden im Gebiet der Gemeinde Leezen mehrere Automaten mit Gewinnmöglichkeiten betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Automaten mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 8

Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu berechnen. Er hat bis zum 20. Tag nach Ablauf des Kalendermonats eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Amt Ostufer Schweriner See abzugeben. Die Steueranmeldung ist vom Steuerschuldner zu unterschreiben.

(2) Die Steuer ist am 20. Tag nach Ablauf des Kalendermonats fällig.

(3) Gibt der Steuerschuldner die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer festgesetzt. Bei Automaten mit Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach dem geschätzten Einspielergebnis festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde Leezen ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10 Melde- und Anzeigepflicht

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung und endgültige Entfernung eines Automaten an einem Aufstellungsort unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche schriftlich anzugeben. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Automaten aufgestellt hat, ist verpflichtet, dies innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Satzung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzugeben.
- (3) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach § 10 Abs. 1 und 2 ist auch der unmittelbarer Besitzer der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet ist.
- (4) Die Anmeldung nach Abs. 1 und 2 und § 8 Abs. 1 sind Steuererklärungen gemäß § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.
- (5) Wird die Steueranmeldung nach § 8 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden sie nach § 10 Abs. 1 und 2 vorgesehene Anzeigepflicht versäumt, so können Verspätungszuschläge festgesetzt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

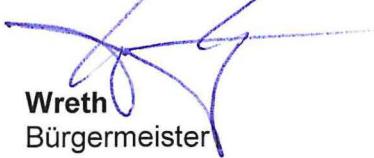
Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 1 und 2 Kommunalabgabengesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Der Anzeigepflicht nach § 10,
- b) Der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8 zuwiderhandelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten der Gemeinde Leezen vom 12.11.2002 außer Kraft.

Leezen, den 03.05.2010

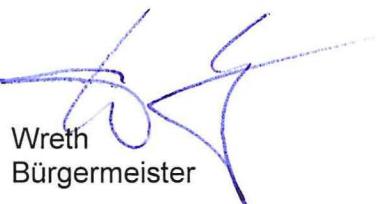

Wreth
Bürgermeister

Vorstehende Satzung der Gemeinde Leezen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Die Satzung der Gemeinde Leezen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, den 03.05.2010



Wreth
Bürgermeister